

Amtsblatt

der Stadt Meiningen und der Gemeinden
Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

Jahrgang 15 | Ausgabe Nr. 3/2019
Samstag, 2. März 2019

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Meiningen aktuell	S. 2
Heimatseite	S. 3
Vereinsnachrichten	S. 3 ff.
Kulturelles	S. 5 f.
Aus den Ortsteilen	S. 7 f.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen der Stadt Meiningen	S. 9 ff.
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Meiningen	S. 10 ff.
Bekanntmachung der Gemeinde Rippershausen	S. 27
Bekanntmachung der Gemeinde Stepfershausen	S. 27
Bekanntmachung der Gemeinde Untermaßfeld..	S. 28



Kontaktdaten

Bürgerbüro
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen
Tel.: 03693 454545
Fax: 03693 454599
E-Mail: buergerbuero@
stadtmeiningen.de
Internet: www.meiningen.de

Öffnungszeiten

Mo, Fr 07:30 - 16:00 Uhr
Di, Do 07:30 - 19:00 Uhr
Mi 07:30 - 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat
09:00 - 13:00 Uhr

Kontakt zur

Amtsblatt-Redaktion:

Tel.: 03693 454146
E-Mail: amtsblatt@
stadtmeiningen.de

Das nächste Amtsblatt erscheint
am 23.03.2019.

Der Redaktionsschluss für diese
Ausgabe ist der 08.03.2019.

28. MEININGER KLEINKUNSTTAGE

vom 7. März bis 13. April 2019



*Mit Axel Prahl
und dem „MEHR - Konzert
zum neuen Album“ am 7. März 2019*

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.meiningen.de +++

Meiningen aktuell

Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen

Die zertifizierte Beratungsstelle des DSB OV Weimar e.V. bietet mit ihrem mobilen „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ am Donnerstag, den 07.03.2019 erneut eine kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen in der Zeit von 12:00 Uhr - 14:00 Uhr in der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1 in dem Beratungsraum 211 an.

Seit 12 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung angeboten.

Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit der Hörminderung stehen, geben Hinweise zu möglichen technischen Hilfsmitteln und unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation.

Gern koordinieren wir für Sie Kontakte zu ebenfalls Betroffenen, zu Selbsthilfegruppen in ihrer Nähe und informieren zu zentralen hörbehindertengerechten Veranstaltungen.

Dieser mobile „Soziale Dienst für Hörgeschädigte“ bietet aber auch Vorträge und Schulungen an für Einrichtungen, die im medizinischen, pflegerischen und öffentlichen Bereich arbeiten und ausbilden. Ebenfalls werden auch Unternehmen angesprochen, deren Mitarbeiter, viel direkten Kundenkontakt haben. Dabei soll für den Umgang mit Hörgeschädigten sensibilisiert werden und es wird vermittelt, was man als Normalhörender im Umgang mit Schwerhörigen beachten muss.

Geben Sie diese Information gern weiter: an Familienangehörige, Freunde, Bekannte, ebenfalls Betroffene.

Weiter Informationen dazu beim DSB, OV Weimar e.V. unter der Telefonnummer: 03643/ 422155 oder per Mail: ov-weimar@t-online.de.



Beratungszeiten

1. Donnerstag im Monat

von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung
Beratungsraum 211

Schlossplatz 1

98617 Meiningen

Für individuelle Termine oder Vereinbarung von Hausbesuchen kontaktieren Sie uns bitte!

Wir informieren und beraten Betroffene und Angehörige kostenlos und unabhängig zu Fragen, die

- im Zusammenhang mit der Hörminderung in sozialer, medizinischer, technischer und rechtlicher Hinsicht stehen
- zu technischen Hilfsmitteln, schriftlicher Kommunikation (Schriftdolmetschen)
- bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation

Wir begleiten Sie auf Wunsch barrierefrei mit technischen Hörhilfen oder schriftlicher Kommunikations-Unterstützung zu

- Behörden
- zum Hörgeräteakustiker
- zum Arzt

Wir bieten Ihnen

- Fahrdienst
- Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst für Hörbehinderte
- Hilfe bei Antragstellungen und Ausfüllen von Formularen
- Koordinierung von Kontakten und Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten in Selbsthilfegruppen für Schwerhörige, Spätertaubte und Tinnitusbetroffene
- Vermittlungen zu präventiven und rehabilitativen Maßnahmen wie z.B. Hörtraining, Absehkurse, Sprachpflege-Kurse, Einführung in die lautsprachbegleitende Gebärde
- Vermittlung zu zentralen hörbehindertengerechten Veranstaltungen

Geschäftsstelle:



DSB OV Weimar e.V.
„Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“

Bonhoefferstraße 24 b

99427 Weimar/Nord

Tel.: 03643/422155

Fax: 03643/422157

Mittwochs immer telefonisch erreichbar

10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

E- Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de

Ihre Ansprechpartner*innen:

Frau Ehrlich-Hofmann
Frau Kühne-Grolle
Frau Karnitzschky
Herr Fritzsche

Spendenkonto: DSB OV Weimar e.V.

VR Bank Weimar

IBAN: DE 07 8206 4188 0003 0541 52

BIC: GENODEF1WE1



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen **Auflagenhöhe:** 13.100; Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld; kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen.

info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verlagsleiter:** Mirko Reise

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Heimatseite

Templer in Meiningen?

von Johannes Mötsch

Johann Sebastian Güth bringt in seiner 1676 erschienenen „Polygraphia Meiningensis“ zu 1129 die Nachricht „nachdem etliche Jahr vorher der Tempels-Herrn Orden auffgekomen war, ist auch zunecht unter dieser Stadt unter dem Drachberg am Quell-Bronn ein Tempel-Hauß gebauet worden. Dahero auch derselbe noch heutiges Tages der Kirch-Brunn genennet worden.“ Es folgt die Mitteilung, dass die Tempeler auch in Rohr und Leutersdorf Häuser errichtet hätten. Zu 1311 berichtet Güth, der Tempelherrenorden sei „außgerottet, ... die Güter anders wohin verwendet worden“. Auch hier nennt er die Besitzungen in Meiningen, Rohr und Leutersdorf. Das zuverlässige „Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands“ berichtet im Artikel Meiningen ebenfalls von einer „Ansiedlung von Templern 1129“. Da sich der Templerorden erst 1120 konstituiert und 1129 durch den Papst die Bestätigung seiner Regel erhalten hat, erweckt eine solche Nachricht Misstrauen.



Auf Bitten des byzantinischen Kaisers hatte Papst Urban II. im Jahr 1095 zur Hilfe bei der Rückeroberung der Gebiete aufgerufen, die in den Jahrzehnten zuvor in Anatolien verloren gegangen waren; Jerusalem war schon 638 in die Hände der Araber gefallen. 1096 brachen die ersten Kreuzfahrer auf, 1099 wurde Jerusalem erobert. Auf die Einwohner, darunter viele Christen, wurde dabei keine Rücksicht genommen.

In der Region entstanden „Kreuzfahrerstaaten“, die in der Folge dem Ansturm der zunächst besiegten Nachbarn ausgesetzt waren und ihnen schließlich erlagen. Getragen wurden diese Staaten durch Adlige aus dem Königreich Frankreich und angrenzenden Gebieten. Ihrer Verteidigung dienten die folgenden Kreuzzüge, an denen sich auch Adlige aus dem Heiligen Römischen Reich beteiligt haben. Kaiser Friedrich Barbarossa ist 1190 auf dem Weg ins Heilige Land ertrunken. Zu seinen Begleitern zählte Graf Poppo VI. von Henneberg, der 1190 im heutigen Syrien starb. Dessen Sohn Graf Otto von Botenlauben ist der einzige Adlige aus dem Reich, der durch Heirat in den Hochadel des Königreichs Jerusalem integriert worden ist.

Dem Schutz der Pilger, dann auch der Verteidigung des Heiligen Landes dienten die geistlichen Ritterorden. 1099 entstand der Orden vom Hospital des hl. Johannes zu Jerusalem (Johanniterorden); er wurde 1154 vom Papst als Orden anerkannt. 1120 folgte der Templerorden, benannt nach seinem Sitz in Jerusalem in der Stelle, an der man den von Salomon gebauten Tempel vermutete, seine Regel wurde 1129 vom Papst bestätigt. Als dritter der großen Ritterorden wurde 1189/90 der „Deutsche Orden“ gegründet. Alle Orden, die zueinander in einem erbitterten Konkurrenzverhältnis standen, erhielten in der Folge zahlreiche Schenkungen in Europa, die der Finanzierung des Kampfes im Heiligen Land dienen sollten.

Auch in unserer Region haben die Ritterorden Schenkungen erhalten. Der Deutsche Orden, dem auch Angehörige des Henneberger Grafenhaus beigetreten sind, gründete Niederlassungen (Kommenden) unter anderem in Münnersstadt, Schweinfurt und Würzburg. Graf Berthold VII. von Henneberg schenkte 1291 dem Johanniterorden die Pfarrkirche zu Schleusingen. 1315 verkaufte er seinem gleichnamigen Bruder, der im Johanniterorden hohe Ämter innehatte, die Burg Kühndorf. Alle diese Gütererwerbungen sind durch erhalten gebliebene Urkunden belegt.

Im Herbst 1307 ließ König Philipp IV. von Frankreich alle Templer in seinem Reich verhaften. Es folgte ein politischer Prozess, der mit der Hinrichtung zahlreicher Ritter endete. Der Papst, der dieses Vorgehen unterstützt hatte, hob 1312 den Templerorden auf und übertrug seine Besitzungen den Johannitern. Die Durchführung dieses Verfahrens wurde den örtlichen Bischöfen übertragen.

Im heutigen Deutschland sind zahlreiche Besitzungen des Templerordens urkundlich belegt. Schwerpunkte liegen unter anderem im heutigen Sachsen-Anhalt, in Brandenburg und am Rhein. In Thüringen konzentrierten sich die Güter nördlich von Erfurt; die Stadt war Sitz eines Komturs. Urkunden, die Besitz des Templerordens in Meiningen oder der Umgebung bezeugen, sind nicht erhalten geblieben.

Dafür, dass es Besitz des Ordens in unserer Region nie gegeben hat, sprechen folgende Argumente: für die Übertragung der Güter an den Johanniterorden wäre der Bischof von Würzburg zuständig gewesen, der in Meiningen damals ja auch Stadtherr war. Ihm standen daher alle Möglichkeiten zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens offen. Dazu gehörte auch eine Übergabe der besitzbegründenden Urkunden. Die wären dann mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten geblieben - andernorts war das der Fall. Dafür, dass eventuelle Besitzungen der Tempeler in der Grafschaft Henneberg, zu der die Umgebung von Meiningen gehörte, an den Johanniterorden gelangt wären, hätte ohne Zweifel Graf Berthold VII. gesorgt, da sein Bruder, wie erwähnt, im Johanniterorden hohe Ämter innehatte. Auch in diesem Fall wären die zugehörigen Urkunden erhalten geblieben.

Auf diesem Hintergrund lässt das völlige Fehlen urkundlicher Belege nur den Schluss zu, dass es Besitzungen der Tempeler in Meiningen und Umgebung nie gegeben hat. Der Templerweg muss jedoch deshalb aber nicht umbenannt werden - eine Straßenbezeichnung mit dieser Tradition ist ein Wert an sich.

Vereinsnachrichten

Nachbarschaftshilfe Meiningen e. V.

Wir laden herzlich ein zur
Informationsveranstaltung
 „Schwerhörigkeit im Alter -
 Ursachen, Diagnostik und Therapie“



am Mittwoch, 20.3.2019, 16 Uhr
 Geriatr. Krankenhaus Meiningen, Konferenzraum
 Ernststr. 7 98617 Meiningen

Es referiert: Berit Kind, Hörgeräte-Akustik-Meisterin,
 Fa. Hörgeräte Möckel, Meiningen

Eintritt frei, offen für jedermann

Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Meiningen

Fortsetzung des Beitrages aus dem Amtsblatt, Ausgabe 2/2019 vom 16.02.2019

Hüttenbau und bergsteigerische Erschließung im Habachtal 1897 bis heute - ein historischer Rückblick!



Kapitel 1 - Die Sektion Berlin im Habachtal

Mit Kaufvertrag vom 19.05./17.07.1898 zwischen der Sektion Berlin und den Eigentümern der Großen Weidalpe sowie den bereits 1897 begonnenen Bauarbeiten, begann die AV-Hüttengeschichte im Habachtal. Der erste Hüttenbau ist, „ein Geschenk der Mitglieder an die Sektion anlässlich des 25-jährigen Bestandes“ und wurde auf der Bauparzelle 107, Grundparzelle 849/3, auf der Flur „Grosse Weidalpe“ realisiert. Die Eigentumsrechte wurden im Grundbuch der Kastralgemeinde Habach mit der Einlagezahl 167 am Grundbuchgericht des Bezirksgerichts Mittersill eingetragen. Die Parzelle hatte die Hausnummer 22 der Gemeinde Habach, eine Gesamtgröße von 5.755 m² und lag auf einer Höhe von 2.368 m. Sie wurde am 30. Juli 1898 eröffnete und erhielt passender Weise den Namen „Habachhütte“, hatte 4 Zimmer mit 13 Betten, 5 Lagerplätze und im ersten Jahr 128 Besucher. Übrigens, sämtliche Wohnräume waren getäfelt. Die Errichtungskosten unterhalb des 3.022 m hohen Kratzenbergs, nahe des Habachkees lagen bei 16.610 Mark. Zur Wegeherstellung wurden 2.740 Mark aufgewendet. Bereits 1900 mussten eine Erneuerung einer Stirn- u. einer Seitenmauer u. die Neueindeckung des Daches erfolgen. Die Reparaturkosten beliefen sich 1901 auf 1.531,42 Mark und 1902 auf 459,98 Mark. Bereits im Januar 1915 wurde die Habachhütte durch eine Staublawine total zerstört. Damit endete das erste Kapitel der Alpenvereins- (AV) Hüttengeschichte im Habachtal.

Kapitel 2 - Gründung und Arbeitsaufnahme des Gauverbandes Thüringer Sektionen

Nach dem 1. Weltkrieg und dem Wiederaufleben der alpinen Traditionen entwickelten sich auch in vielen Thüringer Städten wieder der Wunsch auf eigenen Hütten und Arbeitsgebiete im Hochgebirge. Um dieses Ziel zu verwirklichen und die enormen Lasten tragen zu können begann die Idee eines gemeinsamen Hüttenbaus, getragen von vielen Sektionen, zu reifen. Nach vielen historisch belegten Treffen, Gesprächen und Initiativen wurde im Jahre 1920 der inzwischen gegründete „Hüttenausschuss der Thüringer Sektionen“ mit der Prüfung eines eigenen Hüttenbaus beauftragt. Die Leitung legte man in die Hände der Sektion Weimar. Diese hatte, für sich, ebenfalls 1920 in einem ersten Schritt das Angebot der Sektion Berlin angenommen und den Platz der alten Habachhütte inklusive des Altmaterials für 300 Mark gekauft. Damit war für Weimar die Platzfrage entschieden. Jetzt galt es noch die einzelnen Sektionen für diesen Plan zu gewinnen. Bereits am 11. Dezember 1920 stimmte die Sektion Jena dem Bau im Habachtal zu und viele weitere Sektionen sollten folgen.

Aus Gründen der am alten Platz der Habachhütte bestehenden Staublawinengefahr - der Platz lag für den Bau einer Hütte in diesem Windkessel des Habachabschlusses viel zu exponiert - entschloss man sich zu einem völligen Neubau an anderer Stelle. Gefunden wurde ein Platz, etwa 300 m entfernt, oberhalb der alten Hütte und durch Felsen wesentlich geschützter vom Winddruck einer niedergehenden Staublawine. Eine am 28. September 1924 einberufene Vertreterversammlung beschloss die sofortige Inangriffnahme des Baus nach den von der

Sektion Weimar durch Oberbaurat Lang entworfenen Plänen. Als Baubeginn wurde das Frühjahr 1925 festgelegt. Noch im gleichen Jahr wurde der Verband der am Hüttenbau beteiligten Thüringischen Sektionen gegründet. Beteiligt waren die Sektionen **Apolda, Hildburghausen, Jena, Meiningen, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Schmalkalden und Weimar**. Der Beitrittsbeschluss der Meiningener wurde übrigens am 30. März 1925 gefasst. Nicht angeschlossen hatten sich die Sektion welche schon eine Hütte besaßen, nämlich die Sektionen, Gera, Greiz, Coburg, Eisenach, Altenburg, Gotha und die Akademische Sektion Jena. Die angenommene Bausumme 1925 belief sich auf ca. 30.000 Mark.

Damit nahm der „Gauverband Thüringer Sektionen“, als erstes wiederum unter Vorsitz der Sektion Weimar, seine Arbeit auf. Er hatte in der ersten Bauzeit 1417 Mitglieder.



Kapitel 3 - Die Thüringer Hütte im Habachtal

Die „Erste“ Thüringer Hütte wurde in den Jahren 1925/26 errichtet und am 31. Juli 1926 feierlich eingeweiht. Es standen 34 Betten, 22 Matratzenlager und 10 Notlager zur Verfügung. 1926 wurden dann bereits 755 Besucher gezählt, wovon 266 dem Gauverband angehörten. Die Bausumme belief sich zum Abschluss auf 81.000 Mark. Die Hütte bestand aus Bruchsteinmauerwerk und umfasste Keller, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss. Das Satteldach war mit Holzschindeln eingedeckt. Als Nebengebäude stand ein Stall (Bretterschuppen) zur Verfügung. Vorhanden waren 1 Gastzimmer, 8 Schlafzimmer mit Betten, 2 gemeinsame Schlafräume, 1 Führerzimmer, 1 Selbstversorgeraum, 1 Küche, 1 Speisekammer, 1 Keller, 1 Raum für die Wirtschaftler, 1 Vor- oder Schirraum, 1 Dunkelkammer, 2 Aborte, 1 Waschküche und 1 Wäschestube. Die Beleuchtung erfolgte per Petroleum, die Heizung wurde mit Holzfeuerung des Gastraumes, der Küche und des Selbstversorgeraumes betrieben. Die Wasserversorgung wurde über ein 55 m langes 1 Zoll Eisenrohr aus einer Brunnenstube mit Kiesfilter realisiert. Zum Grundbesitz: Nach dem Kaufvertrag zwischen der Sektion Berlin und der Sektion Weimar zum alten Grundbesitz der Habachhütte erfolgt mit Tauschvertrag vom 15.07. / 05.09.1927 zwischen der Sektion Weimar und den Eigentümern der Großen Weidalpe der Austausch des Areals der alten Habachhütte gegen das der jetzigen Thüringer Hütte. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Mittersill vom 13.09.1927 erfolgt die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Sektion Weimar und die Eintragung der Hüttenparzelle unter der Einlagenzahl 167 der Liegenschaft „Grosse Weidalpe im Habachtal“ im Grundbuch Habach unter der Bezeichnung „Thüringer Hütte im Habachtale“. Im Weiteren erfolgte mit Beschluss des Bezirksgerichtes Mittersill vom 25.01.1928 die Einverleibung des Eigentumsrechtes auf die Liegenschaft „Thüringer Hütte im Habachtale“ im Grundbuch Habach, E.Z. 167, für den Gauverband Thüringer Sektionen.

Kapitel 4 - Die Kriegs- und Nachkriegszeit bis 1968

Die Geschichte der Thüringer Hütte über die Zeit des 2. Weltkrieges und in der ersten Nachkriegszeit soll hier nicht vollausführlich beleuchtet werden. Ein kleiner Abriss sei aber doch zusammengestellt:

In den Kriegsjahren 1942 - 44 ist die Hütte weitestgehend geschlossen bzw. wird nicht bewirtschaftet. Zuvor, in den Jahren 1940 bis 1942 hatten die Meiningener den Vorsitz im Gauverband inne und ihnen oblag in dieser Zeit auch die Verwaltung der Hütte. Nach Kriegsende 1945 wurden die Häuser der deutschen Alpenvereinssektionen in Österreich von den Alliierten beschlagnahmt, so auch die Thüringer Hütte. Nachdem

Österreich und der Österreichische Alpenverein (ÖAV) 1953 ihre Selbständigkeit wiedererlangten, fällt der ehemals reichsdeutsche Besitz an den Staat, so auch die DAV-Hütten. Beding durch die Zwangsauflösung der ostdeutschen Sektionen fallen satzungsgemäß deren Hütten ins Eigentum des DAV-Hauptverbands, welcher die Hütten gleichlaufend treuhänderisch an den ÖAV übergibt. Die Betreuung der Thüringer Hütte übernimmt in den Nachkriegsjahren die ÖAV-Sektion Linz, welcher für die Führung unbedingt zu danken ist. 1955 erlangt Österreich durch Staatsvertrag mit den Großmächten seine vollständige Unabhängigkeit zurück. Nun können durch Verträge zwischen Staat, ÖAV und DAV die AV-Hütten und Arbeitsgebiete, welche zwischenzeitlich bereits seit 21.04.1954 auf dem Pachtwege durch den Deutschen Alpenverein verwaltet wurden, wieder auf die deutschen Sektionen übertragen werden. Rückübertragen werden 1956 143 AV-Hütten. Die 27 Hütten mittel- und ostdeutscher Sektionen sind nicht dabei!

Was passierte in der Zwischenzeit auf Ebene des ehemaligen „Gauverbands Thüringer Sektionen“?

Da die Thüringer Hütte nur zurückgewonnen werden kann, wenn ihre Eigentümer wieder vorhanden sind, finden sich ehemalige Mitglieder des Gauverbandes Thüringer Hütte, welche in den Nachkriegswirren über das ganze Bundesgebiet verteilt sind, und läuten im Januar 1955 mit dem ersten öffentlichen Auftreten zur außerordentlichen Hauptversammlung in Heidenheim den Neubeginn und die Fortführung der DAV-Sektion Jena ein. Hierbei geht es um die Rechtsnachfolge der Ostsektionen, die Sitzverlegung der Sektion Jena und die Neuwahl eines Vorstandes. Es bildet sich der erste Vorstand der „Neuen“ Sektion Jena, Sitz Oberkochen. Zweck ist, den Rechtsstatus des Gauverbandes zu klären und die Eigentumsrechte an der Thüringer Hütte zu sichern. 1956 folgen die Sitzverlegungen der Sektion Weimar und Pößneck. Zur Hauptversammlung am 07.04.1956 in Heidenheim sind ebenfalls Vertreter aus den Sektionen Apolda, Meiningen, Rudolstadt und Schleiz anwesend. Der wiedergegründete Thüringer Sektorenverband wird später jedoch wieder aufgelöst und die Rechtsnachfolge geht an die Sektion Jena über. Indes ist bis 1967 die Rückgabe der mittel- und ostdeutschen Hütten an „sitzverlegte Sektionen“ immer noch nicht abgeschlossen, da staatspolitische Bedenken dies verhindern. Im Verfahren

werden die Hütten durch den ÖAV (Vertrag v. 17.10./02.11.1961) von der Republik Österreich erworben und mit Vertrag v. 27.12.1967 an den DAV verkauft, welcher die Hütten wieder an westdeutsche und falls möglich an sitzverlegte Sektionen abgibt. Probleme mit ehemaligen Ostsektionen bestehen aber weiterhin.



Diesem ganzen Szenarien, Bemühungen und Verhandlungen wird durch eine Schreckensnachricht vom 17.04.1968 ein jähes Ende gesetzt: Die Thüringer Hütte ist durch eine Lawine zerstört.



Dieser Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt ...

Kulturelles

Lyrik

ecke

Vereinsamt

Die Krähen schrein
Und ziehen schwirren Flugs zur Stadt:
Bald wird es schnein. -
Wohl dem, der jetzt noch Heimat hat!

Nun stehst du starr,
Schaust rückwärts, ach! wie lange schon!
Was bist Du Narr
Vor Winters in die Welt entflohn?

Die Welt - ein Tor
Zu tausend Wüsten stumm und kalt!
Wer das verlor,
Was du verlorst, macht nirgends halt.

Nun stehst du bleich,
Zur Winter-Wanderschaft verflucht,
Dem Rauche gleich,
Der stets nach kältern Himmeln sucht.

Flieg, Vogel, schnarr
Dein Lied im Wüstenvogel-Ton! -
Versteck, du Narr,
Dein blutend Herz in Eis und Hohn!

Die Krähen schrein
Und ziehen schwirren Flugs zur Stadt:
Bald wird es schnein. -
Weh dem, der keine Heimat hat.

Friedrich Nietzsche
(15.10.1844, † 25.08.1900)

Meininger Staatstheater

Großes Haus:

Premiere: DAS SCHLOSS DURANDE

Oper in 4 Akten nach einer Novelle von Joseph Eichendorff
Othmar Schoeck

Freitag, 08. März, 19.30 Uhr und Sonntag, 10. März, 19.00 Uhr

„So lebe und liebe! Bis du sattgeküsst.“

Die Musik zur Oper gehört zum Wunderbarsten, was Schoeck geschrieben hat. Es gilt als sein geheimes Hauptwerk, dessen Tonsprache nur mit Richard Strauss zu vergleichen ist. Als Uraufführung einer textlichen Neufassung setzt Ansgar Haag das politisch brisante Werk mit seiner emotionalen, zupackenden Musik für die Bühne um.
weitere Termine: SA 16.03. und FR 29.03., 19.30 Uhr



© Marie Liebig

2. JUGENDKONZERT: MÄRCHENHAFTES RUSSLAND

Donnerstag, 14. März, 10.00 Uhr

Zum zweiten Jugendkonzert begeben wir uns auf den Petersburger Jahrmarkt nach Russland; es gilt die Geschichten einer Ballerina, eines Mohren und des russischen Kaspers Petruschka zu erleben. Die wunderbare Fabel, die Alexandre Benoîs schrieb, ertönt in klangmalereichen Farben: Russischer Tanz, Karneval, Tanz der Ammen, Tanz der Kutscher und viele mehr bis hin zu Petruschkas Tod. Das menschliche Fühlen, das den Puppen eingegeben wird, erklingt mit der genialen Musik Strawinskys, und wir tauchen ein in zauberhafte Märchenklänge für ein großes Orchester. Dieses Jugendkonzert wird zusammen mit Schülern gestaltet, die ihre Sicht auf die Handlung und Musik einbringen und somit einen zeitgemäßen und jugendlich frischen Draht zwischen Orchester und Publikum knüpfen werden.

5. SINFONIEKONZERT: Märchenerzählungen

Donnerstag, 14. März, 19.30 Uhr

Einführung: 18.30 Uhr, Foyer, Eintritt frei

Der ehemalige 1. Kapellmeister Chin-Chao Lin kehrt zurück an das Pult der Hofkapelle. Außerdem gibt es ein Wiederhören mit dem ehemaligen Meininger Studienleiter und Repetitor Ettore Prandi, dessen 3. Sinfonie für Mezzosopran, Chor und Orchester aufgeführt wird. Igor Strawinsky komponierte 1911 sein wohl volkstümlichstes Werk: Pétrouchka, ein Ballett um eine russische Jahrmärktpuppe, die zum Leben erweckt wird. Im gleichen Jahr wurde Max Bruchs Doppelkon-



Igor Strawinsky-©LEMO(c)Pressebildverlag Schirner

zert op. 88 uraufgeführt, das sich durch seine ungewöhnliche solistische wie auch orchestrale Besetzung auszeichnet.

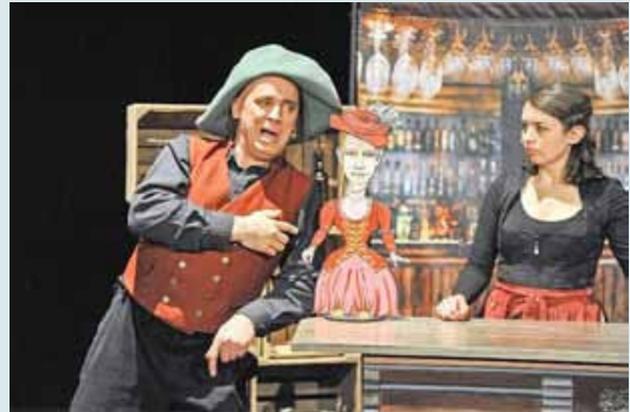
Kammerspiele:

PUPPENTHEATER: DAS WIRTSHAUS IM SPESSART

Gelesen, gespielt und getanzt. In zwei Teilen.

Samstag, 9. März, 19.30 Uhr

Zwei Wanderer kommen auf der Suche nach einem Nachtlager an einem Wirtshaus vorbei. Dort eingekehrt, misstrauen sie den anderen Gasthausbesuchern und beginnen, um nicht schlafen gehen zu müssen, sich skurrile Geschichten zu erzählen. Melodien wie „Ach, es könnte schön sein, ein Häuschen mit Garten“, „Für dich tun wir alles“ und „Mit Gruseln und Grauen geht ein Wanderer durch den Wald“ begleiten die beiden Wanderer.



© Josefina Weyer

Für unsere kleinen Zuschauer:

ICH SEHE WAS, WAS DU NICHT SIEHST

Puppenspiel ab 4 Jahren

Premiere: Donnerstag, 14. März, 10.00 Uhr

Familienvorstellung: SO, 17.03., 11.00 Uhr

Zwei schräge Vögel betreten die Bühne. Sie beginnen mit all den Dingen zu spielen, die sie finden und spinnen im wahrsten Sinne des Wortes kleine Geschichten über Farben und Gefühle zu einem Teppich aus imaginären Bildern. Mit ein wenig Magie und jeder Menge Fantasie wird die Begeisterung für Farben, Formen und Kontraste geweckt.



© Marie Liebig

Meininger Staatstheater

Bernhardstr. 5, 98617 Meiningen

Sie erreichen die Theaterkasse unter 03693/451-222, -135, -137

Kartenkauf online auf www.meininger-staatstheater.de

MEIN
INGER
STAATS
THEATER

Ortsteile und Gemeinden

Ortsteil Dreißigacker

Was ist los im Ortsteil Dreißigacker?

Der Lange Bau hat was ...

gegen Müßiggang. Noch bis zum 17. März lädt die aktuelle Ausstellung von Jens Kleffel aus Dreißigacker immer freitags von 15 - 18 Uhr den interessierten Betrachter dazu ein, sich selbst eine Meinung zu bilden zu der surrealistischen Bilderwelt des jungen Mannes aus der Nachbarschaft.



Der Dorfgalerist Karl Thränhardt hielt die Laudatio zur Ausstellungseröffnung und er bewies mit der Auswahl und Vielschichtigkeit der bis dahin präsentierten Exponate auch bei der inzwischen 41. Ausstellung im Haus ein glückliches Händchen. Die Lesung des Autoren Karl Thränhardt in der Reihe „Lesen und lesen lassen in Schack“ am 22.2.19 fand aber auch ihr Publikum.

Lumpenball traf schlechten Geschmack

So durfte man das Motto des hiesigen Karnevalsverein KV-30acker2011 in seiner 9. Session übersetzen und konnte dann bei der Kostümwahl absolut nichts falsch machen.



Das dachte sich auch das Stadtoberhaupt und bot seine repräsentative Rückseite als Werbefläche an.

Damit punktete er natürlich beim närrischen Volk in seinem hochgelegenen Ortsteil. Auch, dass die Stadt kurzfristig noch 200,- € an Materialkosten bei den Kostümen der Kinder-Tanzgruppe übernahm, wurde dankbar registriert.

Theresa Westhäuser (als Henne im Korb) trainiert die sich ganz neu formierte Dreißigackerer Männerballett-Truppe mit dem originellen Markennamen „BERGstreetboys“ in ihren goldenen Hös'chen, die die Jungs drunter tragen, unter ihrem Waschbrettbauch. Schwer zu sagen, ob die vom Fliesenprofi protegierten Tänzer oder das tobende Publikum mehr Spaß hatte an der flotten Darbietung. Jedenfalls erzielten die Dreißigackerer zuvor bereits bei den Meisterschaften in Viernau als Newcomer einen Achtungserfolg.



Mit dem Kinderfasching organisierten die rührigen Vereinsmitglieder unter Karnevalspräsidentin Petra Hübner-Eberwein am Tag danach auch wieder ein High-light für den karnevalistischen Nachwuchs im Autohaus. Von der Ehrhardt AG kam Unterstützung, vom Getränkehandel Klaus Eberwein und den vielen jungen Familien im Ort, sonst wär der niveauevolle Spaß für die Kinder nicht finanzierbar gewesen.



Die Disco Mühle wurde engagiert. Lecker selbstgebackenen Kuchen gab's und viel Platz zum Toben und Schaulaufen.

D-Junioren erfolgreich



Wieder machten die D-Junioren der Empor mit einer außergewöhnlichen Leistung auf sich aufmerksam. Sie haben in Trusetal den ersten Platz belegt und Max Lanzendörfer ist zum besten Spieler des Turniers gewählt worden. Ingolf Wintzer vom SV Dreißigacker ließ uns das wissen und er wünscht allen 5 Nachwuchsmannschaften sowie den beiden Männermannschaften eine gute Rückrunde und viele erfolgreiche Spiele.



Blutspendetermin vorgezogen

Achtung! Aus organisatorischen Gründen kommt der DRK-Blutspendedienst jetzt im März drei Wochen früher als erwartet. Der Dienstag wird beibehalten, doch wird es diesmal nicht der letzte Dienstag sein, sondern der 5.3.19. Wie immer von 16:30 bis 19:30 Uhr parkt der Blutspendetruck vorm Langen Bau und die Rot-Kreuz-Mitarbeiter sowie die freiwilligen Helfer vom Dorfgemeinschaftsverein erwarten die Spendenwilligen im Saal.



Ebenfalls im Zeichen der Nächstenliebe steht der Weltgebetstag 2019, den die Frauen in Dreißigacker im Langen Bau am 3. März feiern. Die Veranstaltung beginnt um 10 Uhr. Nach dem informativen und musikalischen Gottesdienst - Gastland Slowenien - wird der Tisch zum Brunch gedeckt. Es ist noch Platz. Ebenso im Team Osterbrunnen, das sich dann Ende des Monats zusammenfinden möge, hofft

**Ihre Annelie Reukauf
Ortsteilbürgermeisterin**

MIR HIER ALS TIER ...



... wird vom Fotografen die Aufwartung gemacht. Von mir aus. Seit ich nach Schack gezogen bin, geht das so. Luna hin, Luna her. Und was soll ich Euch sagen? Es gefällt uns hier. Meine Büchsenöffnerin Ines hat ein Schild aufgestellt: Hier wohnt die Prinzessin, nur wer ist wer? Das bleibt unser Geheimnis.

Nächste Termine im OT Dreißigacker:

So., 03.03.19	10:00	Christliche Frauentagsfeier zum Weltgebetstag mit Brunch im DGH
Di., 05.03.19	16:30	DRK-Blutspende-Aktion im Saal des DGH
Sa., 16.03.19	14:00	Saisonbeginn im Fußball: Auswärtsspiel der 1. Mannschaft in Suhl
So., 17.03.19	14:00	Gottesdienst im Gemeinderaum (Beate Marwede)
Mo., 18.03.19	19:00	Ortsteilratssitzung im Versammlungsraum, öffentlich
Do., 21.03.19	18:00	Vernissage in der Flurgalerie im DGH: Hartmut Pfanschmidt stellt aus.
Sa., 23.03.19	14:00	erstes Heimspiel der Saison auf dem Empor-Sportplatz gegen Walldorf
Do., 28.03.19	14:30	Gemeindenachmittag im Gemeinderaum (Nikolaus Flämig)



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Satzungsbekanntmachung

Öffentlicher Beschluss der 48. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 22.01.2019

Beschluss-Nr.: 342/48/2019

9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meiningen vom 21.05.2003

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beiliegende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meiningen vom 21.05.2003 (Anlage).

Meiningen, 23.01.2019

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

9. Änderungssatzung vom 12.02.2019 zur Hauptsatzung der Stadt Meiningen vom 21.05.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. Seite 74 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 22.01.2019 die 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.05.2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in Meiningen und die räumlich getrennten Ortsteile:

1. Ortsteil Dreißigacker
2. Ortsteil Herpf
3. Ortsteil Walldorf
4. Ortsteil Wallbach
5. Ortsteil Henneberg
6. Ortsteil Einödhausen
7. Ortsteil Unterharles

2. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Ortsteil Dreißigacker
2. Ortsteil Herpf
3. Ortsteil Walldorf
4. Ortsteil Wallbach
5. Die Ortsteile Henneberg, Einödhausen und Unterharles erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Henneberg.

3. Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

(1) In den Ortsteilen Dreißigacker, Herpf, Walldorf, Wallbach und Henneberg werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.

Die Mitglieder von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 20,00 Euro.

Zuschläge werden gewährt für

- die Tätigkeit des Wahlvorstehers/ stellvertretenden Wahlvorstehers oder des Briefwahlvorstehers/ stellvertretenden Briefwahlvorstehers in Höhe von je 15,00 Euro,
- das Abholen der Wahlunterlagen in Höhe von 10,00 Euro, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden,
- das Abgeben der Wahlunterlagen in Höhe von 10,00 Euro, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt.

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten sinngemäß für die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen berufenen bzw. beauftragten Personen.

Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sowie bei Bürgerentscheiden sind die vorgenannten Entschädigungsregelungen entsprechend anzuwenden.

2. Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

die/der ehrenamtliche erste Beigeordnete 205,00 Euro
der/die zweite ehrenamtliche Beigeordnete 105,00 Euro

Die Ortsteilbürgermeister erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils:

Bei einer Einwohnerzahl monatlich

bis 2.000 128,00 Euro

ab 2.001 205,00 Euro

Die genannten Beträge gelten unverändert für die Dauer der jeweiligen Amtszeit der gewählten Ortsteilbürgermeister, auch wenn sich die Zahl der Einwohner zwischenzeitlich verringert oder erhöht.

Die Ortsteilbürgermeister der aufgrund ThürGN 2019 eingegliederten Ortsteile Walldorf, Wallbach und Henneberg erhalten auf der Grundlage von § 45 Abs. 8 S. 5 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit abweichend von den Regelungen der ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

die Ortsteilbürgermeisterin
des Ortsteils Walldorf 1.238,00 Euro
der Ortsteilbürgermeister
des Ortsteils Henneberg 884,00 Euro
der Ortsteilbürgermeister
des Ortsteils Wallbach 470,00 Euro

Artikel 4

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Satzungen der Stadt Meiningen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld“.
2. nach Abs. 4 werden folgende neue Abs. 5-7 eingefügt:
(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteiles Walldorf (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln
 1. „Freier Platz“,
 2. „vor dem tegut-Markt“,
 3. „Melkerseer Straße (erster Block)“ und
 4. „am Sportlerheim Wanska“.
 und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteiles Henneberg (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln
 1. Marktplatz,
 2. Vereinshaus Hauptstr. Nr.15“,

3. Bushaltstelle Fasaneriestraße
 4. Kulturhaus Einödhausen und
 5. gegenüber der Bushaltstelle Unterharles
- und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteiles Wallbach (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel „ Am Planplatz“ und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
 3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:
(8) Die Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Orteilbürgermeister- und Ortsteilratswahlen erfolgen in den Ortsteilen durch Aushang.
 4. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 9.

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 12.02.2019

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Bekanntmachungen des Wahlleiters der Stadt Meiningen

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen der Ortsteile mit Ortsteilverfassung der Stadt Meiningen

Die Einwohnerzahlen in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Stadt Meiningen gemäß § 3 Hauptsatzung betragen zum 30.06.2018:

Ortsteil mit Ortsteilverfassung	Einwohnerzahl
Dreißigacker	1.383
Herpf	894
Henneberg¹	600
Wallbach	370
Walldorf	2.118

Quelle:
Einwohnermelderegister der Stadt Meiningen. Stand zum 30.06.2018

¹ Nach § 3 Abs. (2) der Hauptsatzung der Stadt Meiningen trägt der aus den Ortsteilen Henneberg, Einödhausen und Unterharles zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung die Bezeichnung Henneberg.

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates in der Stadt Meiningen am 26. Mai 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 in der Stadt Meiningen stattfindende Wahl des Stadtrates auf.

1. Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum Stadtrat
In der Stadt Meiningen sind am 26. Mai 2019 **30 Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mit-

gliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland[1], Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

3. Anforderungen an Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWVO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

4. Aufstellungsversammlungen

4.1

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen **Versammlung** von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligter Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

4.2

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl **ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Meiningen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Henneberg, Walldorf und Wallbach im Gemeinderat vertreten waren.

5.2

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines **gemeinsamen** Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften** von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder im Stadtrat der Stadt Meiningen vertreten ist.

5.3

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

6. Eintragung in Unterstützungslisten

6.1

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Meiningen **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	7.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.30 bis 19.00 Uhr
mittwochs	7.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags	7.30 bis 19.00 Uhr
freitags	7.30 bis 16.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen ausgelegt.

Hinweis:

An den Feiertagen Karfreitag, den 19.04.2019 und Ostermontag, den 22.04.2019 ist das Bürgerbüro geschlossen!

6.2

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Meiningen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

6.3

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

7. Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

8. Einreichung von Wahlvorschlägen

8.1

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Meiningen, Herrn Andreas Werner, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen** einzureichen.

8.2

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

8.3

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

8.4

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Meiningen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der **Wahlausschuss** der Stadt Meiningen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

10.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, den 02.03.2019

Andreas Werner

Wahlleiter

Stadt Meiningen

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Wahlleiter bzw. bei der Stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Meiningen, entweder persönlich, per E-Mail unter wahlen@stadtmeiningen.de oder telefonisch unter 03693 454-142 bzw. 454-186.

[1] Entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Art. 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Art. 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden.

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Dreißigacker am 26. Mai 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 im Ortsteil Dreißigacker der Stadt Meiningen stattfindende Wahl des Ortsteilbürgermeisters auf.

1. Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum Ortsteilbürgermeister

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Dreißigacker der Stadt Meiningen wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland[1], *Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertre-

ter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

3. Anforderungen an Wahlvorschläge

3.1

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWVO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3.2

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWVO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

4. Aufstellungsversammlungen

4.1

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen **Versammlung** von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

4.2

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen **an Eides statt zu ver-**

sichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl **ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Dreißigacker vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

5.2

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines **gemeinsamen** Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften** von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Dreißigacker vertreten ist.

5.3

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

6. Eintragung in Unterstützungslisten

6.1

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Meiningen **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	7.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.30 bis 19.00 Uhr
mittwochs	7.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags	7.30 bis 19.00 Uhr
freitags	7.30 bis 16.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen ausgelegt.

Hinweis:

An den Feiertagen Karfreitag, den 19.04.2019 und Ostermontag, den 22.04.2019 ist das Bürgerbüro geschlossen!

6.2

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Meiningen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vor-

zunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

6.3

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

6.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 6.1 bis 6.3 gelten entsprechend.

7. Einreichung von Wahlvorschlägen

7.1

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Meiningen, Herrn Andreas Werner, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen** einzureichen.

7.2

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

7.3

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

7.4

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Meiningen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der **Wahlausschuss** der Stadt Meiningen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, den 02.03.2019

Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Wahlleiter bzw. bei der Stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Meiningen, entweder persönlich, per E-Mail unter wahlen@stadtmeiningen.de oder telefonisch unter 03693 454-142 bzw. 454-186.

[1] Entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Art. 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Art. 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden.

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Herpf am 26. Mai 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 im Ortsteil Herpf der Stadt Meiningen stattfindende Wahl des Ortsteilbürgermeisters auf.

1. Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum Ortsteilbürgermeister

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Herpf der Stadt Meiningen wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland[1], Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die

Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

3. Anforderungen an Wahlvorschläge

3.1

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWVO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

3.2

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWVO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

4. Aufstellungsversammlungen

4.1

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen **Versammlung** von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

4.2

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl **ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Herpf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

5.2

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines **gemeinsamen** Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften** von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Herpf vertreten ist.

5.3

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

6. Eintragung in Unterstützungslisten

6.1

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Meiningen **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	7.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.30 bis 19.00 Uhr
mittwochs	7.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags	7.30 bis 19.00 Uhr
freitags	7.30 bis 16.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen ausgelegt.

Hinweis:

An den Feiertagen Karfreitag, den 19.04.2019 und Ostermontag, den 22.04.2019 ist das Bürgerbüro geschlossen!

6.2

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Meiningen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

6.3

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigteste, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

6.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 6.1 bis 6.3 gelten entsprechend.

7. Einreichung von Wahlvorschlägen**7.1**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Meiningen, Herrn Andreas Werner, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen** einzureichen.

7.2

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

7.3

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

7.4

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Meiningen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der **Wahlausschuss** der Stadt Meiningen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, den 02.03.2019

Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Wahlleiter bzw. bei der Stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Meiningen, entweder persönlich, per E-Mail unter wahlen@stadtmeiningen.de oder telefonisch unter 03693 454-142 bzw. 454-186.

[1] Entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Art. 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Art. 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden.

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilrates im Ortsteil Dreißigacker der Stadt Meiningen am 26. Mai 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 im Ortsteil Dreißigacker der Stadt Meiningen stattfindende Wahl des Ortsteilrates auf.

1. Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum Ortsteilrat

Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Dreißigacker der Stadt Meiningen sind am 26. Mai 2019 acht Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil Dreißigacker haben; der Aufenthalt im Ortsteil Dreißigacker wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil Dreißigacker gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland[1], *Zypern*.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlbe-

rechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

3. Anforderungen an Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

4. Aufstellungsversammlungen

4.1

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen **Versammlung** von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

4.2

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl **ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Dreißeigacker vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

5.2

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines **gemeinsamen** Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften** von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Dreißeigacker vertreten ist.

5.3

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

6. Eintragung in Unterstützungslisten

6.1

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Meiningen **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	7.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.30 bis 19.00 Uhr
mittwochs	7.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags	7.30 bis 19.00 Uhr
freitags	7.30 bis 16.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen ausgelegt.

Hinweis:

An den Feiertagen Karfreitag, den 19.04.2019 und Ostermontag, den 22.04.2019 ist das Bürgerbüro geschlossen!

6.2

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Meiningen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

6.3

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

7. Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

8. Einreichung von Wahlvorschlägen

8.1

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Meiningen, Herrn Andreas Werner, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen** einzureichen.

8.2

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

8.3

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

8.4

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Meiningen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der **Wahlausschuss** der Stadt Meiningen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

10.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, den 02.03.2019

Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Wahlleiter bzw. bei der Stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Meiningen, entweder persönlich, per E-Mail unter wahlen@stadtmeiningen.de oder telefonisch unter 03693 454-142 bzw. 454-186.

[1] Entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Art. 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Art. 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden.

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilrates im Ortsteil Herpf der Stadt Meiningen am 26. Mai 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 im Ortsteil Herpf der Stadt Meiningen stattfindende Wahl des Ortsteilrates auf.

1. Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum Ortsteiltrat

Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Herpf der Stadt Meiningen sind am 26. Mai 2019 sechs Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil Herpf haben; der Aufenthalt im Ortsteil Herpf wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil Herpf gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland[1], *Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zwölf Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

3. Anforderungen an Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

4. Aufstellungsversammlungen

4.1

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen **Versammlung** von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

4.2

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl **ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Herpf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

5.2

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines **gemeinsamen** Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften** von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Herpf vertreten ist.

5.3

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

6. Eintragung in Unterstützungslisten

6.1

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Meiningen **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	7.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.30 bis 19.00 Uhr
mittwochs	7.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags	7.30 bis 19.00 Uhr
freitags	7.30 bis 16.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen ausgelegt.

Hinweis:

An den Feiertagen Karfreitag, den 19.04.2019 und Ostermontag, den 22.04.2019 ist das Bürgerbüro geschlossen!

6.2

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Meiningen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

6.3

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

7. Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

8. Einreichung von Wahlvorschlägen

8.1

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Meiningen, Herrn Andreas Werner, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen** einzureichen.

8.2

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

8.3

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

8.4

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Meiningen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis

zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der **Wahlausschuss** der Stadt Meiningen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

10.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, den 02.03.2019

Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Wahlleiter bzw. bei der Stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Meiningen, entweder persönlich, per E-Mail unter wahlen@stadtmeiningen.de oder telefonisch unter 03693 454-142 bzw. 454-186.

[1] Entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Art. 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Art. 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden.

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilrates im Ortsteil Henneberg der Stadt Meiningen am 26. Mai 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 im Ortsteil Henneberg der Stadt Meiningen stattfindende Wahl des Ortsteilrates auf.

1. Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum Ortsteilrat

Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Henneberg der Stadt Meiningen sind am 26. Mai 2019 sechs Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Henneberg haben; der Aufenthalt im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Henneberg wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Henneberg gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland[1], *Zypern*.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum

Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

3. Anforderungen an Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

4. Aufstellungsversammlungen

4.1

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen **Versammlung** von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

4.2

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Unterstützungsunterschriften**5.1**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl **ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Henneberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

5.2

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines **gemeinsamen** Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften** von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in seiner Gesamtheit im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat im aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Henneberg vertreten ist.

5.3

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortsteilrat des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Henneberg vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Henneberg im Gemeinderat vertreten waren.

5.4

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

6. Eintragung in Unterstützungslisten**6.1**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Meiningen **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	7.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.30 bis 19.00 Uhr
mittwochs	7.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags	7.30 bis 19.00 Uhr
freitags	7.30 bis 16.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen ausgelegt.

Hinweis:

An den Feiertagen Karfreitag, den 19.04.2019 und Ostermontag, den 22.04.2019 ist das Bürgerbüro geschlossen!

6.2

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Meiningen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

6.3

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

7. Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

8. Einreichung von Wahlvorschlägen**8.1**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Meiningen, Herrn Andreas Werner, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen** einzureichen.

8.2

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

8.3

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

8.4

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Meiningen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der **Wahlausschuss** der Stadt Meiningen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWG gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

10.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, den 02.03.2019

Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Wahlleiter bzw. bei der Stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Meiningen, entweder persönlich, per E-Mail unter wahlen@stadtmeiningen.de oder telefonisch unter 03693 454-142 bzw. 454-186.

[1] Entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Art. 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Art. 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden.

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilrates im Ortsteil Wallbach der Stadt Meiningen am 26. Mai 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 im Ortsteil Wallbach der Stadt Meiningen stattfindende Wahl des Ortsteilrates auf.

1. Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum Ortsteilrat

Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wallbach der Stadt Meiningen sind am 26. Mai 2019 vier Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil Wallbach haben; der Aufenthalt im Ortsteil Wallbach wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil Wallbach gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland[1], *Zypern*.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens acht Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzu-

gefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

3. Anforderungen an Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

4. Aufstellungsversammlungen

4.1

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen **Versammlung** von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

4.2

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl **ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Wallbach vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

5.2

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines **gemeinsamen** Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften** von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Wallbach vertreten ist.

5.3

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortsteilrat des Ortsteils Wallbach vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Wallbach im Gemeinderat vertreten waren.

5.4

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

6. Eintragung in Unterstützungslisten

6.1

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Meiningen **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	7.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.30 bis 19.00 Uhr
mittwochs	7.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags	7.30 bis 19.00 Uhr
freitags	7.30 bis 16.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen ausgelegt.

Hinweis:

An den Feiertagen Karfreitag, den 19.04.2019 und Ostermontag, den 22.04.2019 ist das Bürgerbüro geschlossen!

6.2

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Meiningen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

6.3

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

7. Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

8. Einreichung von Wahlvorschlägen

8.1

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Meiningen, Herrn Andreas Werner, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen** einzureichen.

8.2

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 22. April 2019 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen erfolgen.

8.3

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

8.4

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Meiningen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der **Wahlaußschuss** der Stadt Meiningen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

10.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, den 02.03.2019

Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Wahlleiter bzw. bei der Stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Meiningen, entweder persönlich, per E-Mail unter wahlen@stadtmeiningen.de oder telefonisch unter 03693 454-142 bzw. 454-186.

[1] Entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Art. 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Art. 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden.

Der Wahlleiter der Stadt Meiningen macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilrates im Ortsteil Walldorf der Stadt Meiningen am 26. Mai 2019

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 26. Mai 2019 im Ortsteil Walldorf der Stadt Meiningen stattfindende Wahl des Ortsteilrates auf.

1. Durchzuführende Wahl und Wählbarkeit zum Ortsteilrat

Im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Walldorf der Stadt Meiningen sind am 26. Mai 2019 zehn Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil Walldorf haben; der Aufenthalt im Ortsteil Walldorf wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil Walldorf gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland[1], Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

3. Anforderungen an Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als **Anlagen** beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

4. Aufstellungsversammlungen

4.1

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen **Versammlung** von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

4.2

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Meiningen **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die **nicht** aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl **ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Walldorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

5.2

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines **gemeinsamen** Wahlvorschlags im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften** von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag, Stadtrat oder Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit

einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, im Stadtrat der Stadt Meiningen oder im Ortsteilrat des Ortsteils Walldorf vertreten ist.

5.3

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortsteilrat des Ortsteils Walldorf vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Walldorf im Gemeinderat vertreten waren.

5.4

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

6. Eintragung in Unterstützungslisten

6.1

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Meiningen **bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Meiningen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	7.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	7.30 bis 19.00 Uhr
mittwochs	7.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags	7.30 bis 19.00 Uhr
freitags	7.30 bis 16.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	9.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen ausgelegt.

Hinweis:

An den Feiertagen Karfreitag, den 19.04.2019 und Ostermontag, den 22.04.2019 ist das Bürgerbüro geschlossen!

6.2

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Meiningen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

6.3

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

7. Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

8. Einreichung von Wahlvorschlägen

8.1

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Meiningen, Herrn Andreas Werner, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen** einzureichen.

8.2

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

8.3

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

8.4

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Meiningen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der **Wahlausschuss** der Stadt Meiningen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

10.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Meiningen, den 02.03.2019

Andreas Werner

Wahlleiter

Stadt Meiningen

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Wahlleiter bzw. bei der Stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Meiningen, entweder persönlich, per E-Mail unter wahlen@stadtmeiningen.de oder telefonisch unter 03693 454-142 bzw. 454-186.

[1] Entfällt, wenn entsprechend der Mitteilung nach Art. 50 Absatz 2 des EU-Vertrags vom 29. März 2017 zum Zeitpunkt der Wahl gemäß Art. 50 Absatz 3 des EU-Vertrags die Verträge auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr finden.

Amtliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen

Am 27. November 2018 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen beschlossen, den Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) freizugeben. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen trifft Festlegungen zu den Themen Raumstruktur (Raumstrukturelle Gliederung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen), Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe sowie Großflächiger Einzelhandel), Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur,

Ver- und Versorgungsinfrastruktur einschließlich u.a. Vorranggebiete Windenergie und Soziale Infrastruktur), und Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sowie Tourismus und Erholung).

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen umfasst folgende Unterlagen:

- Textteil mit Plansätzen und Begründung sowie 2 Anlagen zur Begründung Z 3-4,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Freiraumsicherung, Karte 4-2 Tourismus),
- Karten der Schutzbereiche für Kulturerbestandorte (Sicherung des Kulturerbes) im Maßstab 1:100.000 (Karten 2-1 bis 2-4),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000 (West- und Ostblatt),
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPlIG bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich ausgelegt. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlIG die Landkreise Wartburgkreis, Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die kreisfreien Städte Eisenach und Suhl sowie die Städte Bad Salzungen, Schmalkalden, Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Neuhaus/Lauscha. Die öffentliche Auslegung erfolgt darüber hinaus bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen in Suhl.

Zu den weiteren zweckdienlichen Unterlagen, die mit ausgelegt werden, gehören:

- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10.02.2015,
- Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen - Ergänzungsstudie - im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 20.10.2015,
- Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21.06.2016,
- Windpotenzialstudie für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016,
- Empfehlungen zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung; Fachbeitrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, erstellt durch die Vogelschutzwerke Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 13.08.2015,
- Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie: Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung vom 13.07.2015,
- Subrosionsgefährdung der Windvorranggebiete im westlichen Wartburgkreis, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 14.11.2017 und Auszug aus Subrosionskataster der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, August 2018,
- Prüfbögen zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie, 2018,
- Übersichtskarte: harte und weiche Tabuzonen (Kriterienliste) sowie Prüfflächen und Vorranggebiete Windenergie, 2018,
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Südwestthüringen für die Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen von der Arbeitsgemeinschaft Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460, Landwirtschaftsämter Bad Salzungen und Hildburghausen sowie Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom Mai/Juni 2015,
- Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 24.06.2015 (Land- und Forstwirtschaft) sowie Änderung zur Forstwirtschaft vom 16.03.2017,
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 410 (obere Naturschutzbehörde) vom 30.06.2015,
- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referat 440 (obere Wasserbehörde) vom 06.07.2015,
- Karte Kaltluftvolumenstromdichte und Karte Kaltluftfließgeschwindigkeit der Thüringer Klimaagentur in der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie,

- Rohstoffsicherungskonzeption für die Änderung des Regionalplans Südwestthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 19.06.2016 sowie Änderungen vom 16.09.2015 und 26.11.2015,
- Einzelhandelsmonitoring Südwestthüringen im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, Februar 2013,
- Regionales Energie- und Klimakonzept - Teil II: Klimakonzept (Raumentwicklungsstrategie Klimawandel) im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, September 2015,
- Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen als Grundlage für die Ausweisung von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten großflächige Photovoltaikanlagen in den Regionalplänen, Regionale Planungsstelle Südwestthüringen, September 2014.

Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den vorstehend genannten, weiteren nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienlichen Unterlagen liegen

vom 11. März 2019 bis einschließlich 15. Mai 2019

**Stadtverwaltung Meiningen
Bürgerbüro
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag:	07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag:	07.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 19.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 16.00 Uhr
jeden 1. Samstag:	09.00 - 13.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann während der angegebenen Öffnungszeiten aus.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der

**Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl**

schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die elektronische Postadresse: regionalplanung-suedwest@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen und die oben genannten zweckdienlichen Unterlagen sind während der Auslegungszeit auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan Südwestthüringen unberücksichtigt bleiben können, sofern die für die Aufstellung des Regionalplans zuständige Stelle ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen oder ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans nicht von Bedeutung ist. Ferner wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bezüglich Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung von Daten stellungnehmender natürlicher Personen im Rahmen von Beteiligungsverfahren als Bestandteil des Änderungsverfahrens des Regionalplans Südwestthüringen wird auf die Datenschutzhinweise der Regionalplanung in Thüringen unter www.regionalplanung.thueringen.de verwiesen.

Meiningen, den 02.03.2019

**Fabian Giesder
Bürgermeister**

Ausschreibungen der Stadt ab sofort online

Seit 1. Juni 2018 ist die Zentrale Vergabestelle (ZVS) der Stadtverwaltung Meiningen für alle förmlichen Ausschreibungen der Stadt und der verwalteten Gemeinden zuständig. Mit Start der ZVS wurde gleichzeitig auch die Verfahrensweise bei förmlichen Ausschreibungen umgestellt:

Alle nationalen und europaweiten Ausschreibungen werden online unter www.meiningen.de und auf der eVergabe-Plattform (www.eVergabe.de) veröffentlicht.

Außerdem können nun **auch elektronisch eingehende Angebote bearbeitet** werden. Ab 1. Oktober 2018 ist die Stadt ohnehin verpflichtet, bei europaweiten Ausschreibungen elektronische Angebote zuzulassen.

Folgendes ändert sich durch die elektronische Vergabe für Sie als Bieter:

- Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Meiningen sind ab sofort auf www.meiningen.de und unter www.eVergabe.de zu finden sowie - für eine Übergangszeit - bis Anfang 2019 zusätzlich noch im Thüringer Staatsanzeiger.
- Sie registrieren sich als Bieter einmalig kostenlos auf der Internetplattform www.eVergabe.de und können anschließend alle gewünschten Ausschreibungen der Stadtverwaltung anschauen und die dazugehörigen Vergabeunterlagen in elektronischer Form abrufen - und zwar kostenfrei.
- Sofern in den Bekanntmachungen die elektronische Abgabe aktiviert wurde, können Sie Ihre Angebote auch elektronisch über die eVergabe-Plattform einreichen.

**Zentrale Vergabestelle
Stadtverwaltung Meiningen**

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

Satzungsbekanntmachung

Öffentlicher Beschluss der 54. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rippershausen vom 04.02.2019

Beschluss-Nr.: 157/54/2019

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rippershausen

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beiliegende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rippershausen vom 29.10.2003.

Rippershausen, 11.02.2019

**Witzel
Bürgermeister**

~ Siegel ~

5. Änderungssatzung vom 25.02.2019 zur Hauptsatzung der Gemeinde Rippershausen vom 29.10.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom

16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. Seite 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in der Sitzung am 04.02.2019 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.10.2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde Rippershausen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld“.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rippershausen, 25.02.2019

**Witzel
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stepfershausen

Satzungsbekanntmachung

Öffentlicher Beschluss der 45. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stepfershausen vom 15.01.2019

Beschluss-Nr.: 131/45/2019

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stepfershausen

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beiliegende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stepfershausen vom 05.08.2003.

Stepfershausen, 07.02.2019

**Töpfer
Bürgermeister**

~ Siegel ~

4. Änderungssatzung vom 26.02.2019 zur Hauptsatzung der Gemeinde Stepfershausen vom 05.08.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom

16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. Seite 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stepfershausen in der Sitzung am 15.01.2019 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.08.2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde Stepfershausen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld“.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stepfershausen, 26.02.2019

**Töpfer
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

Satzungsbekanntmachung

**Öffentlicher Beschluss der 56. Sitzung
des Gemeinderates der Gemeinde Untermaßfeld
vom 16.01.2019:**

Beschluss-Nr.: 161/56/2019

**3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Untermaßfeld**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beiliegende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 18.08.2003.

Untermaßfeld, 18.01.2019

**Pohland
Bürgermeister**

~ Siegel ~

**3. Änderungssatzung vom 07.02.2019 zur Hauptsatzung
der Gemeinde Untermaßfeld vom 18.08.2003**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom

16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. Seite 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in der Sitzung am 16.01.2019 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18.08.2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde Untermaßfeld werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld“.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Untermaßfeld, 07.02.2019

**Pohland
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Ende des amtlichen Teils
